

Handout

Eigetragene Lebenspartnerschaft und die „Ehe für alle“

Verpartnerte Paare oder Frauen- und Männerpaare, die eine Ehe eingegangen sind bzw. ihre frühere Eingetragene Lebenspartnerschaft in eine Ehe haben umwandeln lassen, sind mittlerweile in vielen rechtlichen Aspekten mit verheirateten heterosexuellen Paaren gleichgestellt, doch nicht in allen.

Bei der **Familiengründung** und im **Abstammungsrecht** gibt es nach wie vor Ungleichheiten.

Wenn Kinder mithilfe heterologer Insemination, d. h. einem fremden Samenspender, gezeugt werden, gilt eine gänzlich andere Rechtslage, je nachdem, ob die Kinder in eine heterosexuelle oder homosexuelle Familie hineingeboren werden.

In einer Ehe gilt ein Kind ungeachtet der biologischen Verwandtschaft als rechtliches Kind beider Eltern zum Zeitpunkt der Geburt, auch wenn das Paar eine Samenbank genutzt hat.

Sogar bei nicht verheirateten heterosexuellen Paaren kann der

Partner ein Kind vor seiner Geburt rechtlich anerkennen, auch wenn er nicht mit diesem biologisch verwandt ist.

Lesbischen und schwulen Paaren steht keiner der beiden Wege offen, sie müssen immer über eine Stiefkindadoption gehen.

Gleichgeschlechtliche Paare haben darüber hinaus keinen gesicherten Zugang zu reproduktionsmedizinischen Leistungen.

Andere Länder sind bereits weiter: Bspw. gelten in Dänemark, Schweden, Island, Niederlande, Belgien, Großbritannien, Spanien, Malta und sogar in Österreich beide Mütter bereits zum Zeitpunkt der Geburt als rechtliche Eltern eines gemeinsamen Wunschkindes.

Vom Wunschkind zum Stiefkind – doppelte rechtliche Absicherung

Wenn gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland beide rechtliche Eltern werden wollen, müssen sie heute immer noch den Weg über eine Stiefkindadoption gehen und zwar unabhängig davon, ob das Kind in die Partnerschaft geboren wurde oder als Adoptivkind hier ein neues Zuhause gefunden hat.

Doch die Stiefkindadoption entpuppt sich als langwieriger Hürdenlauf!

Was macht diesen Weg so beschwerlich?



gleichgestellt

Es fehlen

RegenbogenFAMILIE im Recht

- Stiefkindadoption leiblicher & adoptierter Kinder
- Elternzeit & -geld für soziale Mütter/-Väter
- kleines Sorgerecht
- Recht auf Einbenennung der Kinder
- Umgangsrecht nach Trennung
- Gleichstellung im Erbschaftsrecht
- Versorgung der Hinterbliebenen „Witwenrente“
- Verbleibensanordnung im Todesfall
- gemeinsames Adoptionsrecht
- Gleichstellung im Abstammungsrecht
- gesicherter Zugang zu reproduktionsmedizinischen Angeboten
- gemeinsames Sorgerecht (Mehrelternkonstellationen)

Die Mehrheit der Regenbogenfamilien, die heute die Stiefkindadoption nutzen, sind Mütterfamilien, die ihren Kinderwunsch mit Hilfe einer Samenspende verwirklicht haben. Mit dem Argument der Gleichbehandlung wird auf sie das Verfahren der Stiefkindadoption von heterosexuellen Familien übertragen, deren Kinder aus früheren Beziehungen stammen. So wird etwas gleich behandelt, was eigentlich ungleich ist:

Im Zuge einer Stiefkindadoption bei Kindern aus früheren Beziehungen geht es mehrheitlich darum, dass eine rechtliche Verbindung zu einem außerhalb der neuen Familie lebenden biologischen Elternteil beendet wird. Dieser soll ersetzt werden durch eine neue rechtliche Verbindung zu einem sozialen Elternteil. Das Jugendamt muss hier abwägen, was mehr dem Wohl des Kindes entspricht: die bestehende ursprüngliche rechtliche Elternschaft oder die durch „Stiefkindadoption“ neu beantragte. Um dies zu beurteilen, wird eine Adoptionspflegezeit angesetzt, eine Zeit, in der der neue Elternteil mit dem Kind zusammenlebt und eine tragfähige emotionale Bindung aufbauen kann.

Dieses Kriterium des Aufbaus einer „tragfähigen emotionalen Bindung“ wird übertragen auf die Stiefkindadoption von Neugeborenen in Mütterfamilien nach Verwirklichung ihres gemeinsamen Kinderwunsches.

Das ursprüngliche Anliegen des Gesetzgebers war sehr wertvoll und die Möglichkeit zur Stiefkindadoption ist ein großes Geschenk. Rund wäre es gewesen, wenn ergänzend zur Stiefkindadoption für Kinder aus früheren Familien auch eine Änderung des Abstammungsrechts für gemeinsame Wunschkinder vorgenommen worden wäre. Doch hierfür war 2004/2005 keine politische Mehrheit zu gewinnen. Und so wurde diese Hilfskonstruktion geschaffen: Junger Wein wurde in alte Schläuche gefüllt.

Und wie sieht es in der Praxis aus?

Von Kommune zu Kommune gibt es bei den Jugendämtern und Familiengerichten große Unterschiede z. B. in der Bemessung der Adoptionspflegezeit, die zwischen null und zwei Jahren liegen. Die meisten Jugendämter legen ein Jahr an, wie es von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter empfohlen wird.

Diese Wartezeit auf die Umsetzung der Stiefkindadoption bedeutet für die Eltern eine Zeit voller Unsicherheit z. B. wegen der fehlenden rechtlichen Absicherung: Wenn der biologischen Mutter etwas passiert, was bedeutet das für die Verbindung der sozialen Mutter mit ihrem Kind aber auch für ihre Herkunftsfamilie mit ihrem Enkelkind oder ihrer Nichte bzw. ihrem Neffen? Eine biologische Mutter sagt in einem Filmbeitrag sehr treffend, dass aus dem gemeinsamen Wunschkind eineinhalb Jahre lang ein Stiefkind wird, bis es wieder zum Wunschkind werden darf.

Weiterführende rechtliche Informationen zur Stiefkindadoption finden Sie im LSVD Online-Ratgeber unter: www.lsvd.de/recht/ratgeber/adoption.html#c9859

Ergänzendes Material z. B. zur Beratung bei Stiefkindadoption und vieles mehr finden Sie im **internen Bereich der Projekthomepage** – www.regenbogenkompetenz.de.